Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 85.

(Nr. 6796.) Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Siegen und die Abgabe des dortigen Berghypothekenbuchs an die ordentlichen Gerichte. Vom 9. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen hierdurch, in Ausführung des §. 246. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 705.), was folgt:

Artikel. I.

Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kompetenz der Oberbergämter, vom 10. Juni 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 425.) für den Bezirk des Oberbergamtes zu Bonn errichtete Berghypotheken-Kommission zu Siegen ist mit dem 1. Oktober d. J. aufgehoben. Die bisher von dieser Behörde geführten Berghypothekenbücher werden von dem gedachten Tage ab durch die ordentlichen Gerichte fortgeführt.

Artikel. II.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung sind der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justizminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 9. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Ausgegeben zu Berlin den 7. September 1867.

(Nr. 6797.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. und der Verordnung vom 21. Dezember 1846., betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 19. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

In den durch das Gesetz vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 555.) und durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 875. 876.) mit Unserer Monarchie vereinigten Gebieten treten fortan das Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Samml. für 1838. S. 505.), jedoch mit Ausschluß der §§. 11—13., 15—19., 38—41. und des §. 44., sowie die Verordnung vom 21. Dezember 1846., betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (Gesetz-Samml. für 1847. S. 21.), in Kraft.

Soweit die ertheilten Konzessions-Urkunden über das Verhältniß der bestehenden Eisenbahngesellschaften zum Staate und zum Publikum abweichende Bestimmungen enthalten, behält es bei denselben sein Bewenden. Ebenso verbleibt es bis auf Weiteres rücksichtlich des Expropriationsverfahrens bei den bisherigen in den einzelnen Landestheilen hierüber geltenden Vorschriften.

§. 2.

Wegen Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze:

1) vom 30. Mai 1853., betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe (Gesetz-Samml. für 1853. S. 449.),

2) vom 21. Mai 1859., betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853. (Gesetz-Samml. für 1859. S. 243.),

3) vom 16. März 1867., betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staats oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen (Gesetz-Samml. für 1867. S. 465.),

in den neuerworbenen Landestheilen bleibt besondere Verordnung vorbehalten.

§. 3.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung für das vormalige Königreich Hannover vom 29. März 1856., die Anlage von Eisenbahnen durch Privatunternehmer betreffend, werden aufgehoben.

§. 4.

§. 4.

Der Handelsminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 6798.) Verordnung, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 24. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866. und durch die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. und 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausschluß der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf, was folgt:

§. 1.

In den durch das Gesetz vom 20. September 1866. und durch die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, ausschließlich des Gebiets der vormaligen freien Stadt Frankfurt, treten die in dem älteren Staatsgebiete geltenden Bestimmungen über das Münzwesen, insbesondere das Münzgesetz vom 4. Mai 1857. (Gesetz-Samml. S. 305.) mit der Maaßgabe in Kraft, daß die im vormaligen Königreich Hannover und im vormaligen Kurfürstenthum Hessen nach der Thalerwährung ausgeprägten Kurantmünzen und Silberscheidemünzen, sowie die Kupferscheidemünzen Kurhessischen Gepräges den Preußischen Landesmünzen gleichgestellt werden, und daß dem Handelsstande in Altona und dessen Umgebung die Rechnung in Mark Banko gestattet bleibt.

§. 2.

Bei Zahlungsverbindlichkeiten, welche auf die den Preußischen Landesmünzen nicht gleichgestellten seitherigen Landesmünzen der bezüglichen im §. 1. bezeichneten Gebietstheile lauten, findet die Umrechnung nach folgender Werthsbestimmung statt:

1) zehn Hannoversche Pfennige gelten gleich zwölf Preußischen Pfennigen,

2) sieben Gulden Süddeutscher Währung gelten gleich vier Thalern Preußisch,

3) fünf Mark Kurant gelten gleich zwei Thalern Preußisch,

4) vier Thaler Dänischer Reichsmünze gelten gleich drei Thalern Preußisch.

Bei dieser Umrechnung werden Brüche, wenn sie weniger als einen halben Pfennig Preußisch betragen, außer Ansatz gelassen, wenn sie mehr als einen halben Pfennig betragen, für einen vollen Pfennig gerechnet. Bei fortlaufenden terminweisen Zahlungen findet die Abrundung nur für die Summe der während eines Kalenderjahres zu zahlenden Raten statt.

§. 3.

Die Münzen Schleswig-Holsteinschen, Nassauischen und Hessen-Homburgschen Gepräges, mit Ausschluß der Vereinsthaler (Art. 8. des Münzvertrages vom 28. Januar 1857., Gesetz-Samml. S. 312.), sowie die Kupfermünzen Hannoverschen Gepräges sind nach den im §. 2. bestimmten Werthsverhältnissen gegen Preußische Landesmünzen einzulösen. Die Einlösungsfrist ist auf mindestens vier Wochen festzusetzen und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt zu machen. Der Finanzminister hat das Nähere hierüber zu bestimmen und die Kassen zu bezeichnen, bei welchen eine jede von jenen Münzsorten zur Einlösung angenommen wird. Mit dem Ablaufe der Einlösungsfrist treten die aufgerufenen Münzen außer Kurs, so daß dieselben von da ab in Zahlung nicht mehr angeboten werden dürfen.

§. 4.

Bis zum 31. Dezember d. J. ist Jedermann verpflichtet, auch die den Preußischen Landesmünzen nicht gleichgestellten seitherigen Landesmünzen in den im §. 1. bezeichneten Gebietstheilen in Zahlung anzunehmen. Auch ist bis zu diesem Zeitpunkte die Rechnung in den seitherigen Landesmünzen gestattet.

§. 5.

Im Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt ist Jedermann verpflichtet, bei Zahlungen der Staatskassen die Preußischen Landesmünzen und die ihnen gleichgestellten Münzen nach dem im §. 2. zu 2. bestimmten Werthsverhältnisse anzunehmen.

§. 6.

Die für das ältere Staatsgebiet ergangenen Vorschriften wegen der Preußischen Kassenanweisungen finden fortan in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen Anwendung. — Die Kurhessischen Kassenanweisungen werden den Preußischen Kassenanweisungen gleichgestellt; auch sind in dem Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau die Noten der Nassauischen Landesbank von den Staatskassen fernerhin in Zahlung anzunehmen.

§. 7.

§. 7.

Alle der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 24. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6799.) Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Neumünster über Plön und Eutin nach Neustadt. Vom 29. Mai 1867.

Nachdem die Königlich Preußische und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung in Folge der mit beiderseitiger landesherrlicher Genehmigung geschehenen Erbauung einer Eisenbahn von Neumünster über Plön und Eutin nach Neustadt übereingekommen sind, die aus der Durchführung dieser Bahn durch das Königlich Preußische und das Großherzoglich Oldenburgische Staatsgebiet sich ergebenden Beziehungen zu regeln, sind zum Behuf einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zusammengetreten:

Königlich Preußischer Seits:
der Eisenbahn-Kommissarius Mölling,

Großherzoglich Oldenburgischer Seits:
der Ober-Regierungsrath Kindt,

und haben unter Vorbehalt der landesherrlichen Ratifikation folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung werden eine jede für ihr Gebiet bis zum 1. September 1944. den Betrieb der Neumünster-Neustädter Eisenbahn der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, oder im Falle diese aufhören sollte, Besitzerin der Neumünster-Neustädter Bahn zu sein, dem rechtmäßigen Besitzer derselben gestatten.

Ar-

Artikel 2.

Da die Neumünster-Neustädter Bahn zum größten Theil und die Altona-Kieler Eisenbahn gänzlich innerhalb des Königlich Preußischen Gebietes belegen ist, ferner die erstgenannte Bahn als eine Zweigbahn der letzteren angelegt ist und mit dieser einen gemeinschaftlichen Betrieb, sowie eine gemeinschaftliche Verwaltung hat, so erklärt die Großherzoglich Oldenburgische Regierung, in Anerkennung der Nothwendigkeit übereinstimmmender Betriebsvorschriften auf diesen Bahnen, sich bereit, die für die Altona-Kieler Hauptbahn und deren Nebenbahnen erlassenen oder noch zu erlassenden administrativen Anordnungen auch für die in ihrem Gebiete belegene Strecke der Neumünster-Neustädter Bahn in dem Umfange zur Anwendung zu bringen, daß das Statut der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft, insoweit nicht die von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung der Gesellschaft zu ertheilende Konzession entgegenstehende Bestimmungen enthält, imgleichen das für die Hauptbahn und deren Nebenbahnen geltende Bahnpolizei-Reglement, sowie das Betriebsreglement der Altona-Kieler Bahn auch für die das Fürstenthum Lübeck berührende Bahnstrecke maaßgebend sein soll. Auch bleibt der Königlich Preußischen Regierung die Genehmigung der Fahrpläne vorbehalten, jedoch sollen täglich mindestens zwei für den Personenverkehr bestimmte Züge in jeder Richtung mit den Zügen der Altona-Kieler Eisenbahn im Anschlusse stehen.

Artikel 3.

So lange das Königlich Preußische Herzogthum Holstein und das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck ein der Verwaltung der Königlich Preußischen Regierung unterliegendes gemeinsames Zoll- und Postgebiet bilden, wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung thunlichst dafür Sorge tragen, daß die auf das Zoll- und Postwesen bezüglichen Bestimmungen, welche Seitens der Königlich Preußischen Regierung der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft gegenüber getroffen werden, auch für die innerhalb des Fürstenthums Lübeck belegene Bahnstrecke zur Ausführung gelangen.

Artikel 4.

Zwischen den Staatsangehörigen des Königlich Preußischen und des Großherzoglich Oldenburgischen Gebietes soll hinsichtlich des freien Zuganges zu allen Bahnstationen, desgleichen bei Feststellung der Beförderungspreise nach und von der Bahn und auf der Bahn, sowie hinsichtlich der Zeit und Art der Abfertigung für Personen und Güter auf der Bahn irgend ein Unterschied nicht gemacht werden.

Artikel 5.

Behufs gegenseitiger Benutzung der Eisenbahn zu Militairtransporten soll beiden Regierungen der Durchmarsch von Truppen und die Durchführung von Militaireffekten durch das Gebiet des anderen Staats sowohl auf der Bahn, als auch nach Benutzung der Bahn oder zur Erreichung derselben freistehen.

Eine

Eine solche Befugniß wird der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung auch für die an die Neumünster-Neustädter Bahn anschließende Strecke Altona-Neumünster der Altona-Kieler Eisenbahn eingeräumt.

Artikel 6.

Beiden Regierungen bleibt es überlassen, innerhalb ihres Gebietes die Anschließung und Einmündung von Zweig- oder Seitenbahnen in jeder Richtung zu gestatten oder selbst zu veranstalten.

Artikel 7.

Gegenwärtiger Vertrag, welcher in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt ist, soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden binnen zwei Monaten in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Kiel, den 29. Mai 1867.

Mölling. (L. S.)

Kindt. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 6800.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rawicz nach Dubin durch den Kreis Kröben, im Regierungsbezirk Posen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Rawicz nach Dubin durch den Kreis Kröben, im Regierungsbezirk Posen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem genannten Kreise das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Kröben gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ems, den 5. August 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).